

Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)

Stand: Januar 2023 (Version 1.1)

1. Allgemeines

Die flatEXDEGIRO Bank AG richtet sich mit Ihren Angeboten an aktive, gut informierte Anleger, die eigenverantwortlich handeln. Die flatEXDEGIRO Bank AG nimmt daher grundsätzlich nur Wertpapierhandelsaufträge entgegen, bei denen der Kunde eine ausdrückliche Weisung mit allen notwendigen Ausführungsparametern erteilt.

Diese Orderausführungsgrundsätze beschreiben in Bezug auf die bei der flatEXDEGIRO Bank AG angebotenen Ausführungsplätze, wie erteilte Orders von Kunden ausgeführt werden und nach welchen Kriterien die Ausführung des Auftrags im besten Interesse des Kunden sichergestellt ist.

Wichtiger Hinweis:

Die flatEXDEGIRO Bank AG erbringt vorrangig das so genannte „**beratungsfreie Geschäft mit Angemessenheitsprüfung**“.

Das bedeutet, dass die Bank im unmittelbaren Kundenverhältnis grundsätzlich alle Kundenaufträge weisungsgebunden ausführt. Hierbei erteilt der Kunde den Auftrag für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren und macht sämtliche für die Ausführung erforderlichen Angaben.

Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank dem Auftrag des Kunden Folge leisten und diese gemäß den übermittelten Parametern ausführen.

Zur Ausführung von weisungsgebundenen Aufträgen benötigen wir mindestens die folgenden Informationen, damit Ihre Order an den Handelsplatz weitergeleitet werden kann:

- Art der Transaktion (Kauf oder Verkauf)
- ISIN oder WKN des Finanzinstruments
- Anzahl der zu handelnden Wertpapiere (bzw. Nominal)
- Handelsplatz Ihrer Wahl
- Limit (Marktpreis, falls kein Limit erteilt wurde)

2. Ausführungsgrundsätze

Die flatEXDEGIRO Bank AG orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich bei Orderausführung an dem Ausführungsplatz für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte der Bank selbst, die Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Der Kunde muss sich darüber bewusst sein, dass die flatEXDEGIRO Bank AG im Falle der Erteilung einer spezifischen Anweisung (Regelfall) die Order gemäß diesen Anweisungen ausführt, es sei denn die Order kann nicht gemäß den Anweisungen des Kunden ausgeführt werden. Die flatEXDEGIRO Bank AG hat Maßnahmen implementiert, damit Kunden bei der Auftragserteilung nicht dazu veranlasst werden, unter Umständen nicht das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Ausführungsqualität an den von der flatEXDEGIRO Bank AG angebotenen Handelsplätzen. Diese Orderausführungsgrundsätze gelten nicht unter außergewöhnlichen

Umständen, z. B. wenn der Handel an einem Ausführungsplatz gestört ist. Unter solchen Umständen ist das Hauptkriterium für die Orderausführung, die Orders möglichst rechtzeitig auszuführen.

3. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Fall kann beispielsweise dann auftreten, wenn die Bank keine eigene Zulassung oder Anbindung an einer ausländischen Börse oder an einer multilateralen Handelsplattform zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

4. Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

5. Außerbörslicher Handel

Im außerbörslichen Handel werden Wertpapiergeschäfte direkt mit einem Emittenten oder Market-Maker durchgeführt (beispielsweise mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder der Baader Bank AG). Die Orderaufträge werden in diesem Fall also nicht über die Börse abgewickelt. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die jeweiligen Mistrade-Regelungen zur Aufhebung von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen Anwendung finden.

6. Börslicher Handel

Börsen koordinieren zur Bildung des Preises die Kauf- und Verkaufsnachfrage von Handelsteilnehmern und führen Aufträge zusammen. Der börsliche Handel ist gesetzlich geregelt und die Handelsüberwachungsstellen überwachen insbesondere den Prozess der Preisfeststellung und gehen im Falle von Unregelmäßigkeiten diesen nach. Kunden können sich auch direkt an die Handelsüberwachungsstelle wenden.

Sofern in der Ordermaske der Handelsplatz „Tradegate“, „Lang & Schwarz Exchange“, „gettex“ oder „Quotrix“ ausgewählt wird, handelt es sich um einen börslichen Handelsplatz. Den jeweiligen Market-Maker können Sie über die Website der Börsen einsehen. Bei Tradegate ist es beispielsweise die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank bzw. im Handel mit Fonds und Bonds die mwb fairtrade AG Wertpapierhandelsbank.

7. Request for Quote (Preisanfrage)

Nach der Preisanfrage (= Quote Request) in der Ordermaske teilt Ihnen im außerbörslichen Handel der Emittent oder Market-Maker bzw. im börslichen Handel die Börse einen unverbindlichen Kauf- oder Verkaufspreis mit. Anschließend können Sie sich innerhalb einer in der Ordermaske angegebenen Zeitspanne entscheiden, ob Sie für diese unverbindliche Preisindikation eine Orderanfrage stellen möchten. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Handelspartner bzw. die Börse die Annahme der Orderanfrage auch ablehnen kann. Den Orderstatus können Sie in Ihrem Orderbuch stets nach Abgabe der Order prüfen.

8. Handelsplatz KAG

Fonds

Der Handel (Einzelauftrag, Spar- sowie Entnahmeplan) erfolgt gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft zum gültigen Nettoinventarwert (NAV). Die Preisfeststellung richtet sich nach den Usancen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (tlw. z. B. nur eine Preisfeststellung pro Woche).

Die flatexDEGIRO Bank AG bildet einmal täglich eine Blockorder betreffend aller Kundenaufträge in den jeweiligem Finanzinstrument, die bei der Bank bis 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, und übermittelt diese an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufträge, die nicht 90 Minuten vor der jeweils geltenden Cut-Off-Zeit eingegangen sind, werden erst am darauffolgenden Handelstag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt und zu dem dann geltenden NAV ausgeführt. Die jeweils geltende Cut-Off-Zeit können Sie direkt bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft abrufen.

Die Ausführung einer Fondsorter wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig erst in den darauffolgenden Tagen bestätigt und dann von der flatexDEGIRO Bank AG zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelieferten Preis abgerechnet. Das Abrechnungsdatum wird daher regelmäßig nicht mit dem Auftragsdatum übereinstimmen. Eine taggleiche Orderweitergabe an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährleistet die flatexDEGIRO Bank AG nicht.

ETFs

Die Ausführung der Kundenaufträge erfolgt gegen den Market-Maker *Société Générale* zum jeweils gültigen Marktpreis, der vom Market-Maker bestimmt wird und sich nach dem entsprechenden Kurs um 16:00 Uhr an der Referenzbörse richtet. Kundenaufträge werden einmal täglich zu einer Blockorder zusammengefasst und an den Market-Maker übermittelt. Es gilt ebenfalls das oben gesagte zu den Cut-Off-Zeiten.

Sparpläne

Sparpläne werden am 01. bzw. am 15., sofern dies ein Handelstag ist, an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fonds) oder an den Market-Maker (ETFs) zur Ausführung weitergeleitet. Der Ausführungspreis wird, wie oben dargestellt, jeweils ermittelt.

9. CFD Geschäfte (Contracts for Difference)

Die Bank führt Aufträge von Kunden in Contracts for Difference (CFDs) im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der **Ergänzenden Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel** weisungsgemäß CFDs Geschäfte, derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes regulierten Market-Maker ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung aller über die Bank mit dem Market-Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt durch das automatisierte Handelssystem des Market-Makers.

Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs eines CFDs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden.

Verfahren und Methoden zu der Erreichung der bestmöglichen Ausführungsqualität

Die Bank analysiert mindestens einmal jährlich die erreichte Ausführungsqualität. Hierzu werden verschiedene interne und externe Informationsquellen herangezogen, insbesondere greift die Bank auf die folgenden Angaben zurück:

Primärer Parameter

- Prognostiziertes Gesamtentgelt der Transaktion

Sekundäre Parameter, sofern diese Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben

- Publikationen von Handelsplätzen
- Stabilität der technischen Infrastruktur
- Ausfallzeiten, Reputation, Liquidität und Mistraderegelung des Handelsplatzes
- Anzahl der Mistrades sowie Routingverzögerungen
- Vertragliche Ausgestaltungen bei der Anbindung eines Handelsplatzes
- Zugang zum Primärmarkt bei Neuemissionen

Eine Auswahl sowie die Sortierung der Handelsplätze in der Ordermaske erfolgten ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Angaben.

10. Regelwerke der Ausführungsplätze

Die Kunden sind verpflichtet, die Regelwerke der Ausführungsplätze zu lesen, zu verstehen und einzuhalten. Diese sind auf der Website des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar oder können Ihnen von uns bereitgestellt werden. Wir möchten Sie insbesondere auf die folgenden Regelwerke hinweisen:

- Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse: <https://www.xetra.com/xetra-de/meta/regelwerke/B-rsenordnung-f-r-die-Frankfurter-Wertpapierb-rse-46200>
- EUREX: <https://www.eurex.com/ex-de/rules-regs-de/eurex-regelwerke>
- Tradegate: <https://www.tradegate.de/regelwerk.php>
- Lang & Schwarz Exchange: <https://www.ls-x.de/de/regelwerk>
- gettex: <https://www.gettex.de/regelwerk/>